



Verfahren zur Vergabe der Betreuungsplätze in einer Tageseinrichtung für Kinder der Gemeinde Hohenstein

Gemeindevorstand der
Gemeinde Hohenstein
Kindergartenplatz-Vergabestelle
Schwalbacher Straße 1
65329 Hohenstein
Tel: 06120 / 2937
Fax: 06120 / 2940
jasmin.bender@hohenstein-hessen.de
ilona.quint@hohenstein-hessen.de
Internet: www.hohenstein-hessen.de

Stand: Juni 2017



Gliederung

- | | | |
|---|----------------------------------|---------|
| 1 | Das Anmelde- / Aufnahmeverfahren | Seite 3 |
| 2 | Verfahren Krippenplatzvergabe | Seite 4 |
| 3 | Verfahren Elementarplatzvergabe | Seite 5 |



Das Aufnahmeverfahren

- ist transparent für die Eltern und Kitas.
- beschleunigt die Entscheidung über die Aufnahme eines Kindes.
- trägt dem Wunsch- und Wahlrecht der Eltern Rechnung.
- gilt für alle Tageseinrichtungen für Kinder der Gemeinde Hohenstein.

Anmeldung

Eine Anmeldung auf einen Krippen- oder Elementarplatz erfolgt anhand eines Anmeldeformulars. Eine Anmeldung ist im gesamten Kalenderjahr möglich.

Diese kann bei der Kindergartenplatz-Vergabestelle oder über das Internet www.hohenstein-hessen.de erfolgen.

Auf Wunsch ist auch ein persönliches Gespräch bei der Kindergartenplatz-Vergabestelle möglich.

Die Eltern haben die Möglichkeit auf dem Anmeldebogen die Kinder für mehrere Einrichtungen anzumelden. Eine Priorisierung der Wunscheinrichtung ist grundsätzlich möglich, kann aber nur bei entsprechenden Platzkapazitäten berücksichtigt werden.

Über eine Aufnahme entscheidet auf der Grundlage von Vergabekriterien die Kindergartenplatz-Vergabestelle.

Zusage der Aufnahme

Über die Aufnahme eines Kindes entscheidet die Kindergartenplatz-Vergabestelle ganzjährig, sobald bekannt wird, dass ein Platz oder mehrere Plätze frei werden, im Regelfall vier Monate vor dem Wunschaufnahmeterrin.

Eine Zusage erfolgt schriftlich, sofern die Kriterien der vorrangigen Aufnahme erfüllt sind. Die Zusage gilt drei Wochen. In dieser Frist erwartet die Kindergartenplatz-Vergabestelle eine Rückmeldung der Eltern, ob eine Aufnahme des Kindes erfolgen soll. Verstreicht diese Frist ohne Rückmeldung, muss das Aufnahmeverfahren erneut durchlaufen werden.

Wird der Betreuungsplatz von Eltern angenommen, werden diese von der entsprechenden Einrichtung angerufen und ein Termin zum Aufnahmegespräch wird vereinbart.



Krippenplätze

Grundsätze:

§ 24 Abs. 2 SGBVIII

Ein Kind, das das erste Lebensjahr vollendet hat, hat bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres Anspruch auf frühkindliche Förderung in einer Tageseinrichtung oder in der Kindertagespflege.

In Krippengruppen werden in der Regel Kinder ab 12 Monate bis 2 1/2 Jahren aufgenommen. Bevorzugt aufgenommen werden Kinder mit dem 1. Wohnsitz in Hohenstein. Kinder, die nicht in Hohenstein wohnen, können nur aufgenommen werden, wenn allen anspruchsberechtigten Kindern aus Hohenstein eine Betreuung angeboten werden kann.

Für berufstätige Erziehungsberechtigte wird eine Bescheinigung des Arbeitgebers über ein Arbeitsverhältnis für den Betreuungsbedarf in einer Tageseinrichtung für Kinder eingefordert.

Zudem besteht für die Erziehungsberechtigten die Verpflichtung jedwede Veränderung hinsichtlich der Erwerbstätigkeit (z.B. Verlust des Arbeitsplatzes) oder der persönlichen Verhältnisse (z.B. bestehende Schwangerschaft/Elternzeit, Umzug) dem Träger der Tageseinrichtung für Kinder anzuzeigen.

Vergabekriterien:

Die Vergabe erfolgt grundsätzlich nach dem **Geburtsdatum des Kindes**.

Sozialer Härtefall

Soziale Härtefälle haben immer Vorrang bei der Platzvergabe. Hier sind Familien betroffen, in denen die sofortige pädagogische Betreuung durch das Jugendamt angeordnet/befürwortet wird. Auch Sorgeberechtigte, die die Betreuung der Kinder aus gesundheitlichen Gründen nicht ausreichend gewährleisten können und dies durch ärztliches Attest nachweisen, werden hier berücksichtigt. Die Einzelfallprüfung erfolgt durch die Gemeinde Hohenstein.

Geburtsdatum des Kindes

(das ältere Kind erhält zuerst einen Platz, das 1. Lebensjahr muss vollendet sein)

a. Alleinerziehende

Alleinerziehende sind Personen, die ledig, verwitwet, dauernd getrennt lebend oder geschieden sind und nicht mit einem anderen Erwachsenen, jedoch mit ihrem Kind in ständiger Haushaltsgemeinschaft zusammenleben.

b. Mehrlingsgeburten

c. Geschwisterkinder in der Einrichtung



Elementarplätze

Grundsätze:

§ 24 Abs. 3 SGBVIII

Ein Kind, das das dritte Lebensjahr vollendet hat, hat bis zur Schuleintritt Anspruch auf Förderung in einer Tageseinrichtung. Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe haben darauf hinzuwirken, dass für diese Altersgruppe ein bedarfsgerechtes Angebot an Ganztagsplätzen zur Verfügung steht. Das Kind kann bei besonderem Bedarf oder ergänzend auch in Kindertagespflege gefördert werden.

Bevorzugt aufgenommen werden Kinder mit dem 1. Wohnsitz in Hohenstein. Kinder, die nicht in Hohenstein wohnen, können nur aufgenommen werden, wenn allen anspruchsberechtigten Kindern aus Hohenstein eine Betreuung angeboten werden kann.

Für berufstätige Erziehungsberechtigte wird eine Bescheinigung des Arbeitgebers über ein Arbeitsverhältnis für den Betreuungsbedarf in einer Tageseinrichtung für Kinder eingefordert.

Zudem besteht für die Erziehungsberechtigten die Verpflichtung jedwede Veränderung hinsichtlich der Erwerbstätigkeit (z.B. Verlust des Arbeitsplatzes) oder der persönlichen Verhältnisse (z.B. bestehende Schwangerschaft/Elternzeit, Umzug) dem Träger der Tageseinrichtung für Kinder anzuzeigen.

Vergabekriterien:

Die Vergabe erfolgt grundsätzlich nach dem **Geburtsdatum des Kindes**.

Sozialer Härtefall

Soziale Härtefälle haben immer Vorrang bei der Platzvergabe. Hier sind Familien betroffen, in denen die sofortige pädagogische Betreuung durch das Jugendamt angeordnet/befürwortet wird. Auch Sorgeberechtigte, die die Betreuung der Kinder aus gesundheitlichen Gründen nicht ausreichend gewährleisten können und dies durch ärztliches Attest nachweisen, werden hier berücksichtigt. Die Einzelfallprüfung erfolgt durch die Gemeinde Hohenstein.

Elementarbereich / halbtags sowie ganztags

Sozialer Härtefall

Geburtsdatum des Kindes (das ältere Kind erhält zuerst einen Platz)

- a. **Geschwisterkinder in der Einrichtung**
- b. Kinder, die bereits die Einrichtung im Krippenbereich besuchen, werden vorrangig vor Kindern aus der Anmeldeleiste aufgenommen.
- c. **Alleinerziehende**
Alleinerziehende sind Personen, die ledig, verwitwet, dauernd getrennt lebend oder geschieden sind und nicht mit einem anderen Erwachsenen, jedoch mit ihrem Kind in ständiger Haushaltsgemeinschaft zusammenleben.

Eine Vergabe ist rechtlich bindend.